

**1265 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

6. 5. 1969

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über die Verwahrung und Anschaffung von  
Wertpapieren (Depotgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 1. Wertpapiere. Verwahrer. Wert-  
papiersammelbank**

(1) Wertpapiere im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Aktien, Zwischenscheine, Genußscheine, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Kassenscheine, Investmentzertifikate und sonstige Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, sowie Nebenurkunden (Zins-, Gewinnanteil-, Ertragnis- und Erneuerungsscheine), nicht jedoch Banknoten und Papiergeld.

(2) Verwahrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben (Kreditunternehmungen), wenn ihnen Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden; als Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Oesterreichische Nationalbank und das Oesterreichische Postsparkassenamt.

(3) Falls es für den Wertpapierverkehr förderlich ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung eine am jeweiligen Sitz einer zum Handel mit Wertpapieren berechtigten Börse befindliche, nach ihren Erfahrungen und Einrichtungen geeignete Kreditunternehmung mit der Aufgabe einer Wertpapiersammelbank zu betrauen. Sie darf sich als Wertpapiersammelbank bezeichnen. Ihre Aufgabe ist die Sammelverwahrung von Wertpapieren, die von Kreditunternehmungen hinterlegt werden und über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung).

**II. ABSCHNITT****Verwahrung****§ 2. Sonderverwahrung (Streif-  
bandverwahrung)**

(1) Der Verwahrer hat die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung ihres Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Rechte und Pflichten des Verwahrers, für den Hinterleger Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

(2) Nebenurkunden dürfen, wenn der Hinterleger nicht ihre Verwahrung gemäß Abs. 1 ausdrücklich und schriftlich verlangt, ohne äußerlich erkennbare Bezeichnung des Hinterlegers nicht gesondert verwahrt werden.

(3) Auf die Bezeichnung des Hinterlegers ist § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

**§ 3. Drittverwahrung**

(1) Der Verwahrer ist berechtigt, die Wertpapiere unter seinem Namen einem anderen Verwahrer (Drittverwahrer) zur Verwahrung anzuvertrauen.

(2) Zweigniederlassungen eines Verwahrers gelten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zur Hauptniederlassung als verschiedene Verwahrer im Sinne des Abs. 1.

(3) Der Verwahrer, der Wertpapiere durch einen Drittverwahrer verwahren läßt (Zwischenverwahrer), haftet für das Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden (§ 1313 a allgemeines bürgerliches Gesetzbuch). Für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers bleibt er auch dann verantwortlich, wenn ihm die Haftung für das Verschulden des Drittverwahrers durch Vertrag erlassen worden ist, es sei denn, daß die Wertpapiere auf ausdrückliche Weisung des Hinterlegers bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden.

(4) Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung des Hinterlegers, soweit es sich nicht um im Ausland ausgestellte Wertpapiere handelt.

#### § 4. Sammelverwahrung

(1) Vertretbare Wertpapiere derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Drittverwahrer zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn zur Sammelverwahrung ermächtigt hat. Diese Ermächtigung muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend.

(2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn Wertpapiere von einer Kreditunternehmung einer anderen zur Verwahrung oder Drittverwahrung anvertraut werden.

(3) Auch eine Wertpapiersammelbank kann Drittverwahrer sein.

(4) Wer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandteil übertragen.

(5) Auf die Sammelverwahrung sind die Bestimmungen der §§ 3 und 9 anzuwenden.

#### § 5. Miteigentum am Sammelbestand. Ansprüche sonstiger dinglich Berechtigter bei der Sammelverwahrung

(1) Werden Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen, so entsteht mit dem Zeitpunkt des Einganges beim Verwahrer für die bisherigen Eigentümer Miteigentum an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Für die Höhe des Anteils ist der Wertpapiernennbetrag maßgebend, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl.

(2) Die Bestimmungen des § 6 sind sinngemäß auf Ansprüche der Miteigentümer oder sonstiger dinglich Berechtigter anzuwenden.

#### § 6. Ausfolgungsansprüche des Hinterlegers und Verfügungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung

(1) Dem Hinterleger sind auf sein Verlangen die seinem Anteil am Sammelbestand (§ 5 Abs. 1) entsprechenden Wertpapiere auszufolgen; die von ihm hinterlegten Stücke kann er nicht zurückfordern. Der Verwahrer hat die Ausfolgung

insoweit zu verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger gebührende Menge verringert hat. Er haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, daß der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der Verwahrer bedarf zur Ausfolgung des Anteiles am Sammelbestand an den Hinterleger gemäß Abs. 1 sowie zur Entnahme der ihm selbst gebührenden Menge keiner Zustimmung der übrigen Berechtigten. In anderer Weise darf der Verwahrer den Sammelbestand nicht verringern.

(3) Diese Vorschriften sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer sinngemäß anzuwenden.

#### § 7. Tauschermächtigung (Summenverwahrung)

(1) Die Erklärung, durch die der Verwahrer ermächtigt wird, ihm zur Verwahrung anvertraute Wertpapiere durch andere Stücke derselben Art zu ersetzen oder andere Stücke derselben Art statt der anvertrauten zurückzugeben, muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich erteilt werden und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Ein Hinweis auf andere Urkunden oder in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend.

(2) Für die gemäß Abs. 1 anvertrauten Wertpapiere oder für die an ihre Stelle tretenden Ersatzstücke derselben Art sind die Bestimmungen über die Sonderverwahrung (§ 2) sinngemäß anzuwenden.

#### § 8. Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum (unregelmäßige Verwahrung)

(1) Die Schließung eines Verwahrungsvertrages, mit dem das Eigentum an den Wertpapieren auf den Verwahrer übergeht, oder mit dem dieser ermächtigt wird, das Eigentum daran einem Dritten zu übertragen, und der den Verwahrer verpflichtet, Wertpapiere derselben Art zurückzugeben, bedarf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung des Hinterlegers für das einzelne Verwahrungsgeschäft, die nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden darf. Ein Hinweis auf andere Urkunden oder in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit dem Eigentumsübergang auf den Verwahrer oder einem Dritten für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Ausfolgung nach Art und Menge bestimmter Wertpapiere entsteht.

## 1265 der Beilagen

3

(2) Sobald der Verwahrer oder der Dritte Eigentum an den Wertpapieren erwirbt, ist das Geschäft als Darlehen anzusehen.

(3) Eine Erklärung des Hinterlegers gemäß Abs. 1 ersetzt sonstige in diesem Bundesgesetz vorgesehene Ermächtigungen nicht.

### § 9. Zurückbehaltungsrechte und Pfandrechte

(1) Auf Grund von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwahrte Wertpapiere können Gegenstand der Zurückbehaltung sein.

(2) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Drittverwahrer an, so gilt diesem als bekannt, daß die Wertpapiere nicht Eigentum des Verwahrers sind (Fremdvermutung). Der Drittverwahrer kann an den Wertpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die in Beziehung auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer und dem Drittverwahrer abgeschlossenen Geschäft haften sollen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht, wenn der Verwahrer dem Drittverwahrer für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich mitteilt, daß er Eigentümer der Wertpapiere ist.

(4) Bei Drittverwahrung im Ausland hat der Zwischenverwahrer dem ausländischen Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen, daß die Wertpapiere nicht sein Eigentum sind.

### § 10. Ermächtigung zur Verpfändung

Der Verwahrer darf ihm anvertraute Wertpapiere oder Sammelbestandteile nur an eine Kreditunternehmung und nur bis zur Höhe des von ihm dem Hinterleger eingeräumten Kredites oder gewährten Darlehens oder für den einem Dritten eingeräumten Kredit oder gewährten Darlehen, für den der Hinterleger eine Haftung übernimmt, und nur auf Grund einer Ermächtigung verpfänden. Diese Ermächtigung muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich erteilt werden und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Ein Hinweis auf andere Urkunden oder in Geschäftsbedingungen vorgesehene Ermächtigungen sind nicht ausreichend.

### § 11. Verwahrungsbuch

(1) Der Verwahrer hat ein Verwahrungsbuch (Handelsbuch oder buchmäßige Aufzeichnungen) zu führen, in das jeder Hinterleger sowie Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder

sonstige Merkmale der für ihn verwahrten Wertpapiere einzutragen sind. Wenn sich die Nummern oder sonstige Merkmale aus Verzeichnissen ergeben, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, genügt insoweit die Bezugnahme auf diese Verzeichnisse.

(2) Die Eintragung eines Wertpapiers darf unterbleiben, wenn dessen Verwahrung beendet ist, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang vorgenommen werden konnte.

(3) Bei Drittverwahrung nicht am Ort des Zwischenverwahrers ist der Ort der Niederlassung des Drittverwahrers im Verwahrungsbuch anzumerken. Ergibt sich der Name des Drittverwahrers nicht aus sonstigen buchmäßigen Aufzeichnungen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, oder aus dem Schriftwechsel, so ist auch der Name des Drittverwahrers im Verwahrungsbuch anzumerken. Eine Ermächtigung zur Sammelverwahrung, Summenverwahrung, unregelmäßigen Verwahrung oder Verpfändung ist im Verwahrungsbuch anzumerken.

(4) Die Vorschriften über die Führung eines Verwahrungsbuches gelten sinngemäß für die Sammelverwahrung.

(5) Eine Eintragung oder Anmerkung kann durch Zeichen (Zahlen) ersetzt werden, wenn sich ihre Bedeutung aus sonstigen buchmäßigen Aufzeichnungen ergibt. Das Verwahrungsbuch kann durch buchmäßigen Aufzeichnungen gleichwertige Aufzeichnungen ersetzt werden.

### § 12. Sonstige Fälle

Falls eine Kreditunternehmung Wertpapiere, die ihr zu anderen Zwecken als zur Verwahrung anvertraut sind, nicht als Eigentümer inne hat, so sind die §§ 2 bis 6, 9 und 10 sinngemäß anzuwenden. Die Wertpapiere sind buchmäßig aufzuzeichnen.

## III. ABSCHNITT

### Einkaufskommission

#### § 13. Stückeverzeichnis

(1) Führt ein Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuches) einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren aus, so hat er dem Kommitenten unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, ein Verzeichnis der gekauften Stücke zu übersenden. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Merkmalen zu bezeichnen.

(2) Die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft ge-

macht hat, mit dem Eigentumserwerb der Stücke, andernfalls mit dem Ablauf des Zeitraumes, innerhalb dessen der Kommissionär nach Erstattung der Ausführungsanzeige bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne seine schuldhaftige Verzögerung die Stücke oder das Stückeverzeichnis von einer zur Verwahrung der Stücke bestimmten dritten Stelle erhalten konnte.

(3) Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin bezeichneten Wertpapieren, soweit der Kommissionär über sie zu verfügen berechtigt ist, auf den Kommittenten über, wenn es nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen schon früher auf ihn übergegangen ist.

#### § 14. Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnisses

(1) Der Kommissionär darf die Übersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, wenn er wegen der Forderungen, die ihm aus der Ausführung des Auftrages zustehen, nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung bewilligt hat. Als Stundung gilt es nicht, wenn der Kaufpreis gemäß § 355 des Handelsgesetzbuches in Rechnung gestellt wird.

(2) Der Kommissionär kann von der Befugnis gemäß Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten erklärt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrages aussetzen werde. Die Erklärung muß für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben und binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige abgesendet werden; sie darf nicht auf andere Urkunden verweisen.

(3) Macht der Kommissionär von der Befugnis gemäß Abs. 1 Gebrauch, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrages befriedigt wird.

(4) Stehen die Parteien miteinander im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuches), so gilt der Kommissionär wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrages zustehenden Forderungen als befriedigt, sobald die Summe der Habenposten die der Sollposten zum erstenmal erreicht oder übersteigt. Führt der Kommissionär für den Kommittenten mehrere Konten, so ist das Konto, auf dem das Kommissionsgeschäft zu buchen war, allein maßgebend.

(5) Ist der Kommissionär teilweise befriedigt, so darf er die Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht aussetzen, wenn die Aussetzung nach den Umständen, insbesondere wegen ver-

hältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, der Übung des redlichen Verkehrs widerspricht.

#### § 15. Stückeverzeichnis beim Auslandsgeschäft

(1) Wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Ausland angeschafft und aufbewahrt werden, hat der Kommissionär das Stückeverzeichnis nur auf schriftliches Verlangen des Kommittenten zu übersenden, falls das Eigentum an den Wertpapieren nach ausländischem Recht durch Übersendung des Stückeverzeichnisses übertragen werden kann; § 14 ist anzuwenden.

(2) Die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem das Verlangen beim Kommissionär einlangt. Das Verlangen hat die Wertpapiere zu bezeichnen.

#### § 16. Befreiung von der Übersendung des Stückeverzeichnisses

Die Übersendung des Stückeverzeichnisses kann unterbleiben, soweit innerhalb der hierfür bestimmten Frist die Wertpapiere auf Grund eines Auftrages des Kommittenten zur Ausfolgung bereitgestellt oder dem Kommittenten schon ausgefolgt sind oder ein Auftrag des Kommittenten zur Veräußerung ausgeführt ist.

#### § 17. Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand

(1) Auf Grund einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung durch den Kommittenten kann der Kommissionär statt Eigentum an bestimmten Stücken, Miteigentum an Wertpapieren verschaffen, die zum Sammelbestand des Kommissionärs oder zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehören. Diese Formvorschrift gilt nicht, wenn Wertpapiere von einer Kreditunternehmung für eine andere angeschafft werden.

(2) Mit der Eintragung des Sammelbestandanteiles des Kommittenten im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit dieser verfügungsberechtigt ist, das Miteigentum auf den Kommittenten über, wenn es nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Miteigentums unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 18. Rechte des Kommittenten bei Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses

(1) Unterläßt der Kommissionär, ohne hiezu gemäß §§ 14 bis 17 befugt zu sein, die Übersen-

derung des Stückeverzeichnis und holt er das Versäumte auf eine nach Ablauf der Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnis an ihn schriftlich ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Werktagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Dies gilt nicht, wenn die Unterlassung auf einem Umstand beruht, den der Kommissionär nicht zu vertreten hat.

(2) Die Aufforderung durch den Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn dieser dem Kommissionär nicht binnen drei Werktagen nach dem Ablauf der Nachfrist schriftlich erklärt, daß er von dem im Abs. 1 bezeichneten Recht Gebrauch macht.

(3) Der 24. Dezember gilt nicht als Werktag gemäß Abs. 1 und 2.

#### § 19. Stückeverzeichnis beim Auftrag zum Umtausch und zur Ausübung eines Bezugsrechtes

(1) Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren (Sammelbestandanteilen) gegen Wertpapiere oder einen Auftrag zur Ausübung eines Bezugsrechtes auf Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden. Die Bestimmungen der §§ 13 bis 18 sind anzuwenden, die des § 18 jedoch nur mit der Maßgabe, daß bei Nichtübersendung des Stückeverzeichnis der Kommittent nur Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung hat.

(2) Der Kommissionär, der die Pflichten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Provision für die Ausführung des Auftrages (§ 396 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches).

#### § 20. Unabdingbarkeit der Verpflichtungen des Kommissionärs

Die Verpflichtungen des Kommissionärs gemäß §§ 13 bis 19 können durch Rechtsgeschäft weder aufgehoben noch beschränkt werden; dies gilt nicht, wenn der Kommittent eine Kreditunternehmung ist.

#### § 21. Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten beim Kommissionsgeschäft

Gibt der Kommissionär einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren (§§ 13 und 19) an einen Dritten weiter, so gilt als diesem bekannt, daß die Wertpapiere für fremde Rechnung angeschafft werden. Wird der Auftrag an einen Dritten mit dem Sitz im Ausland weitergegeben, so ist diesem ausdrücklich

und schriftlich mitzuteilen, daß die Wertpapiere für fremde Rechnung angeschafft werden. § 9 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 22. Selbsteintritt. Eigengeschäfte

Die §§ 13 bis 21 sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Auftrag zum Kauf oder zum Umtausch von Wertpapieren durch Selbsteintritt ausgeführt wird; das gleiche gilt für Eigengeschäfte.

### IV. ABSCHNITT Insolvenzverfahren

#### § 23. Vorrechte von Hinterlegern und Kommittenten

(1) Im Konkursverfahren eines Verwahrers (§ 1) oder eines Kommissionärs (§ 13) haben die Hinterleger und Kommittenten ein Vorrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Kommittenten, deren Anspruch auf Verschaffung von Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht erfüllt ist, die aber ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere der Kreditunternehmung als Kommissionär gegenüber vollständig erfüllt haben, sind gemäß Abs. 6 zu befriedigen.

(3) Hinterleger und Kommittenten, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung der Kreditunternehmung als Verwahrers oder Kommissionärs oder ihrer Leute verletzt worden ist, sind gemäß Abs. 6 zu befriedigen, wenn sie bei Eröffnung des Konkursverfahrens ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere der Kreditunternehmung gegenüber vollständig erfüllt haben.

(4) Abs. 2 und 3 sind auch anzuwenden, wenn der nichterfüllte Teil der Verpflichtungen von Hinterlegern und Kommittenten bei Eröffnung des Konkursverfahrens 10 vom Hundert des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruches nicht übersteigt und wenn binnen einer Woche nach Aufforderung durch den Masseverwalter diese Verpflichtungen vollständig erfüllt worden sind. Diese Aufforderung hat der Masseverwalter binnen drei Wochen nach Eröffnung des Konkursverfahrens im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Als Wert des Wertpapierlieferungsanspruches bei der Einkaufskommission gilt der Kaufpreis.

(5) Gleiches gilt für Ansprüche aus Geschäften gemäß § 22.

(6) Die der Kreditunternehmung gehörenden Wertpapiere derselben Art und die Ansprüche der Kreditunternehmung auf Lieferung solcher

Wertpapiere bilden eine Sondermasse. Die Ansprüche gemäß Abs. 2 bis 5 werden vor den Forderungen anderer Konkursgläubiger aus dieser Sondermasse berichtigt. Sind Wertpapiere derselben Art nicht in ausreichender Menge vorhanden, so sind sie, soweit dies nach dem Verhältnis der Ansprüche möglich ist, an die Berechtigten zu verteilen. Verbleibende Wertpapiere (Spitzen) sind in sinngemäßer Anwendung der handelsrechtlichen Bestimmungen über den Pfandverkauf zu verwerten und ihr Erlös ist nach dem Verhältnis der nichtbefriedigten Ansprüche zu verteilen. Soweit solche Ansprüche nicht aus der Sondermasse befriedigt werden, sind sie wie andere Konkursforderungen zu behandeln.

(7) Zur Geltendmachung von Ansprüchen mit einem Vorrecht (Abs. 1 bis 6) ist ein Kurator vom Konkursgericht zu bestellen. Artikel V der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, und des Gesetzes vom 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111, sind sinngemäß anzuwenden. Das Stimmrecht nach § 10 Abs. 3 des zuletztgenannten Gesetzes richtet sich nach dem Wert des Anspruches zur Zeit der Konkursöffnung.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch im Ausgleichsverfahren und im Verfahren über die Geschäftsaufsicht sinngemäß anzuwenden.

## V. ABSCHNITT

### Sammelurkunden

#### § 24. Sammelurkunden. Bundesschuldbuchforderungen

Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandteilen, sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die bis zur Ausgabe der Einzelstücke von Wertpapieren ausgestellt wird und die die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen vertritt und
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung.

## VI. ABSCHNITT

### Depotprüfung

#### § 25. Depotprüfung. Depotprüfer

(1) Kreditunternehmungen, die Geschäfte nach Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreiben, unterliegen der Prüfung dieser Geschäfte (Depotprüfung).

(2) Die Depotprüfung ist mindestens in jedem zweiten Jahr durchzuführen. Sie hat sich auf die Einhaltung der für diese Geschäfte geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfung kann sich auf Stichproben in einem dem Prüfungszweck angemessenen Umfang beschränken.

(3) Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, dem Depotprüfer Einsicht in sämtliche Bücher, in den gesamten Schriftwechsel und in sonstige Unterlagen zu gewähren und ihm alle Aufklärungen zu geben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Depotprüfung erforderlich ist.

(4) Die Kreditunternehmung ist vor Abschluß der Prüfung zum Prüfungsergebnis zu hören; sie kann innerhalb von 15 Werktagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu diesem schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahme hat der Prüfer gleichzeitig mit dem schriftlichen Prüfungsbericht dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen bestellt den Depotprüfer. Als Depotprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden. Für eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die einem gemäß § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, anerkannten Revisionsverband angehört, ist dieser zum Depotprüfer zu bestellen. Für eine Sparkasse ist die für diese zuständige Prüfungsstelle zum Depotprüfer zu bestellen.

(6) Der Depotprüfer hat Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit und auf Ersatz der notwendigen baren Auslagen durch die Kreditunternehmung. Diese Beträge werden vom Bundesminister für Finanzen bemessen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Depotprüfung erlassen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich ist.

#### § 26. Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

(1) Wer vorsätzlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit als Depotprüfer oder als dessen Hilfskraft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 200.000 S bestraft.

(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Überprüfung unmittelbar oder mittelbar Betroffenen zu verletzen.

(4) Der Täter wird nicht bestraft, wenn auf Grund eines Gesetzes eine Auskunftspflicht besteht oder der Betroffene mit der Offenbarung oder Verwertung einverstanden ist.

(5) Der Täter wird nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) verfolgt.

## VII. ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

#### § 27. Inkrafttreten des Depotgesetzes

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1970 in Kraft.

#### § 28. Übergangsbestimmungen

(1) Ermächtigungen, die einer Kreditunternehmung auf Grund des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937, deutsches RGBl. I S. 171, erteilt worden sind, gelten mit der Wirkung weiter, die sich aus diesem Bundesgesetz ergibt.

(2) Ist eine Kreditunternehmung am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Verordnung als Wertpapiersammelbank bezeichnet, so gilt diese Kreditunternehmung als mit der Aufgabe einer Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs. 3 betraut.

#### § 29. Aufgehobene Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937, deutsches RGBl. I S. 171,

2. die Verordnung vom 21. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1848, zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich,

3. § 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1955, in der Fassung der Verordnung vom 23. Juli 1940, deutsches RGBl. I S. 1047, zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und der Verordnung vom 18. September 1944, deutsches RGBl. I S. 211, zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen,

4. die Verordnung zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs vom 22. Dezember 1942, deutsches RGBl. 1943 I S. 1,

5. die Fünfte Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 1. August 1935, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 179.

#### § 30. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 26 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Einige Sondervorschriften für die Verwahrung von Wertpapieren enthielt das Geldinstitutezentralegesetz vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 285. Sie wurden am 1. März 1939 durch die Bestimmungen des deutschen Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937, deutsches RGBl. I S. 171, ersetzt (Verordnung vom 21. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1848). Dieses — zum besseren Verständnis des Entwurfes auch als Anlage den Erläuternden Bemerkungen beigelegt — Gesetz, üblicherweise als Depotgesetz (1937) bezeichnet, ist heute noch geltendes Recht. Es regelt zum Schutze der Wertpapierbesitzer sehr eingehend nicht nur alle Spielarten der Verwahrung von Wertpapieren, sondern enthält auch Bestimmungen über die Einkaufskommission von Wertpapieren. Die Vorschriften dieses Gesetzes haben sich im allgemeinen bewährt. Ihre Eingliederung in die österreichische Rechtsordnung ist jedoch geboten. Hierbei sind die Erfahrungen, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit gemacht wurden, zu berücksichtigen. Einige Vorschriften, die in Österreich nie zur Anwendung gelangten, sollen als entbehrlich aufgegeben und im Rahmen des Möglichen Vereinfachungen vorgenommen werden. Der Automation auf dem Gebiete der Buchführung sowie der Entwicklung zu Wertrechten (derzeit Bundesschuldbuchverschreibungen) trägt der Entwurf Rechnung. Bestimmungen, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, sollen ausgemerzt werden. Im übrigen übernimmt der Entwurf das eingelebte geltende Recht. Als Kurztitel soll der in der Praxis schon heute allgemein übliche verwendet werden.

Das Depotgesetz bildet eine wichtige Voraussetzung für das Wertpapiersparen. Durch seine Erneuerung soll ein weiterer Beitrag zur Förderung des Kapitalmarktes geleistet werden.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu bemerken:

### Zu § 1:

In Abs. 1 werden alle Wertpapiere, die nach der heutigen Rechtslage in Österreich für die un-

verschlossene Verwahrung in Bankdepots in Betracht kommen, aufgezählt. Sollten neue Wertpapierarten im Inland geschaffen werden, so fällt ihre Verwahrung unter das Depotgesetz, wenn diese Wertpapiere vertretbar sind. Ausländische Wertpapiere, die nicht einer der namentlich angeführten Wertpapierarten zuzurechnen sind, zum Beispiel Kuxe, unterliegen der Verwahrung im Sinne des Gesetzentwurfes ebenfalls, wenn sie vertretbar sind. Der Begriff der Vertretbarkeit ist zwar im ABGB, nicht ausdrücklich geregelt, er steht jedoch im österreichischen Recht fest, wie sich aus § 370 ABGB. und § 346 EO. ergibt, sodaß an ihn angeknüpft werden kann.

Obwohl die österreichischen Banknoten keine Wertpapiere sind, sollen Banknoten und Papiergeld ausdrücklich von der Verwahrung nach dem Depotgesetz ausgenommen werden, um ausländische Banknoten (Papiergeld) mit Wertpapiercharakter von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen.

In Abs. 2 wird ausgesprochen, daß künftig das Gesetz nur mehr auf die Verwahrung von Wertpapieren durch Kreditunternehmungen anwendbar sein soll, aber nicht mehr durch andere Kaufleute. Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die besonderen Vorschriften des Depotgesetzes für die nichtgeschäftsmäßige Verwahrung von Wertpapieren außerhalb des Bank- und des Sparkassenwesens kein Bedürfnis besteht. Sollte eine Unternehmung, ohne hiezu im Sinne des Kreditwesengesetzes ermächtigt zu sein, die Verwahrung von Wertpapieren geschäftsmäßig betreiben, so ist dennoch auf sie als Kreditunternehmung das Depotgesetz anzuwenden, auch wenn ihr die Erlaubnis zu diesem Geschäft fehlt.

Abs. 3 befaßt sich mit der Wertpapiersammelbank. Es wird bestimmt, daß mit der gesetzlich festgelegten Aufgabe einer Wertpapiersammelbank nur eine Kreditunternehmung am Sitz jeder inländischen Wertpapierbörse betraut werden kann, falls hiefür ein Bedürfnis besteht. Derzeit besteht eine Wertpapierbörse nur in Wien. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministe-



rium für Finanzen vom 9. April 1965, BGBl. Nr. 95, wurde die Osterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank bezeichnet. Die führende Zuständigkeit für die Betreuung einer Kreditunternehmung mit der Aufgabe einer Wertpapiersammelbank überträgt der Entwurf auf den hiezu in erster Linie berufenen Bundesminister für Finanzen (Aufsichtsbehörde für das Kreditwesen). § 28 Abs. 2 enthält hiezu eine Übergangsbestimmung. Eine weitere Bestimmung über die Wertpapiersammelbank bringt § 4 Abs. 3.

Die im Gesetz erwähnte Anweisung, mit der über die Girosammeldepots verfügt werden kann, wird in der Praxis als „Wertpapierscheck“ bezeichnet.

#### Zu § 2:

Die bankübliche Bezeichnung „Streifbandverwahrung“ wird in die Überschrift aufgenommen, um neben dem juristischen Begriff auch die im Geschäftsverkehr allgemein verwendete Bezeichnung gesetzlich zu verankern.

Abs. 1 gibt unverändert den Inhalt des § 2 des Depotgesetzes 1937 wieder.

Im Abs. 2 (einer neuen, im Depotgesetz 1937 nicht enthaltenen Bestimmung) wird klargestellt, daß ohne Aufgabe des Alleineigentums Nebenurkunden wie zum Beispiel Zins-, Gewinnanteil-, Erträgnis- und Erneuerungsscheine mit anderen in Streifbandverwahrung stehenden Nebenurkunden der gleichen Art gemeinsam verwahrt werden dürfen, um die mit diesen Nebenurkunden verbundene Manipulation zu vereinfachen. Dem Hinterleger bleibt es jedoch überlassen, die gesonderte Verwahrung unter seiner Bezeichnung auch für die Nebenurkunden ausdrücklich und schriftlich zu verlangen.

Der neue Abs. 3 nimmt auf die technische Entwicklung der Depotverwaltung Rücksicht.

#### Zu § 3:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Depotgesetzes 1937 werden inhaltlich unverändert übernommen; jedoch mit einer Ergänzung (Abs. 4) betreffend die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland.

#### Zu § 4:

Die Vorschrift des bisherigen § 5 Abs. 1, daß die Ermächtigung zur Sammelverwahrung für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft besonders und in einer gesonderten Urkunde erteilt werden muß, wird fallen gelassen, weil die Sammelverwahrung sich inzwischen hinreichend eingelebt hat. Die Bankkunden empfinden die wiederholte Einholung solcher schriftlicher Ermächtigungen als eine unnötige Belastung. Es besteht daher

kein Anlaß mehr, bei der Sammelverwahrung zwischen Girosammelverwahrung durch die Wertpapiersammelbank und der Sammelverwahrung durch eine andere Kreditunternehmung (Haussammelverwahrung) zu unterscheiden. Eine Ermächtigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt jedoch nicht, weil diese sehr umfangreich und daher vom Kunden oftmals nicht oder nicht zur Gänze gelesen werden; der Hinweis auf andere Urkunden soll jedoch, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend, hier im Gegensatz zu den nicht alltäglichen Geschäften gemäß §§ 7 bis 10, die einen erhöhten Kundenschutz erfordern, zugelassen sein.

Im Verkehr zwischen Kreditunternehmungen entfallen — als überflüssig — die Formerfordernisse des Abs. 1. Es werden daher die Bestimmungen des bisherigen § 16 auf die Sammelverwahrung eingeschränkt und als Abs. 2 hier angefügt. Der Sammelbestand eines Verwahrers bildet nur eine Riskengemeinschaft gemäß § 6. Das gleiche gilt für den gesamten Sammelbestand eines Drittverwahrers.

Die Wertpapiersammelbank hat die gleiche Rechtsstellung wie ein anderer Drittverwahrer, dem Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertraut sind, soweit sich aus der Sonderbestimmung des § 1 Abs. 3 nichts anderes ergibt; dies soll der Abs. 3 klarstellen.

Abs. 4 gibt die Bestimmungen des bisherigen § 5 Abs. 2 wieder.

Der bisherige § 5 Abs. 4 wird im Entwurf gestrichen, weil die darin vorgesehene Ermächtigung an eine Zentralstelle rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

Abs. 5 übernimmt die Vorschrift des bisherigen § 5 Abs. 3 und verbindet sie mit der Bestimmung des bisherigen § 9.

#### Zu den §§ 5 und 6:

Die in den bisherigen §§ 6 bis 8 enthaltenen Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert, sie werden jedoch dem sachlichen Zusammenhang entsprechend neu gruppiert.

§ 5 regelt den mit der Sammelverwahrung eintretenden Eigentumswandel und die Ansprüche der Miteigentümer und sonstiger dinglich Berechtigter. Im Hinblick auf die Regelung des Miteigentums im ABGB. ist darauf hinzuweisen, daß das Depotgesetz hievon abweichende Bestimmungen enthält.

§ 6 enthält nunmehr Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Verwahrer und Hinterleger bei der Verfügung über Wertpapiere aus dem Sammelbestand.

**Zu § 7:**

Die Bestimmungen des bisherigen § 9 werden in § 4 Abs. 5 durch Zitierung des § 9 aufgenommen. Der bisherige § 10 wird § 7.

Die Bestimmungen des bisherigen § 10 werden inhaltlich aufrechterhalten, aber etwas einfacher gefaßt. Die Abs. 1 und 2 werden vereinigt. Abs. 3 wird gestrichen, weil gegen diese Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Die Bezeichnung Summenverwahrung wird dem bisherigen Titel beigefügt, weil sie im österreichischen Sprachgebrauch geläufiger ist als Tauschverwahrung.

Durch den neuen Abs. 2 wird nunmehr deutlich ausgesprochen, daß das Eigentum „am Depot“ dem Hinterleger zu erhalten ist.

**Zu § 8:**

In den Bestimmungen über die unregelmäßige Verwahrung (bisher § 15) werden die Bestimmungen der bisherigen §§ 13 und 15 zusammengezogen.

Zu Abs. 1 und 2: Durch die neue Fassung des Abs. 1 wird nicht nur, wie schon bisher, die qualifizierte Form für die Zustimmungserklärung des Hinterlegers zu dieser Verwahrungsart vorgeschrieben, sondern es wird nunmehr auch klargestellt, daß die Willenserklärung des Hinterlegers bei Schließung des Verwahrungsvertrages darauf gerichtet ist, das Eigentum an den hinterlegten Wertpapieren aufzugeben. Was die weiteren Voraussetzungen für das Zustandekommen eines solchen besonderen Verwahrungsvertrages und für den Eigentumsübergang an den Wertpapieren betrifft, sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend, wobei wiederum die Sonderbestimmung des Abs. 2 zu beachten ist, daß mit dem Erwerb des Eigentums durch den Verwahrer oder durch einen Dritten das Geschäft als Darlehen anzusehen ist.

Abs. 3 soll eine Streitfrage klarstellen. Zum höheren Schutz des Hinterlegers soll seine Erklärung zur unregelmäßigen Verwahrung nicht jede andere Ermächtigung nach diesem Bundesgesetz ersetzen, sodaß es noch einer zusätzlichen Erklärung des Hinterlegers bedarf, wenn eine andere Ermächtigung erteilt werden soll.

**Zu § 9:**

§ 4 des geltenden Depotgesetzes geht von einem Zurückbehaltungsrecht an den verwahrten Wertpapieren aus, sodaß das Zurückbehaltungsverbot für verwahrte Sachen gemäß § 1440 ABGB. im Bereich dieses Gesetzes als aufgehoben anzusehen ist. Dieser Rechtslage soll durch eine entsprechende Bestimmung in Abs. 1 Rechnung getragen werden.

Die neuen Abs. 2 und 3 enthalten die Vorschriften des bisherigen § 4 Abs. 1 und 2.

Abs. 4 wird neu angefügt. Er bezieht sich auf die Drittverwahrung im Auslande. Der inländische Zwischenverwahrer soll verpflichtet werden, den ausländischen Drittverwahrer ausdrücklich schriftlich zu unterrichten, daß die Wertpapiere nicht sein Eigentum sind. Zweck dieser Bestimmung ist, die Wertpapiere vor einem Zugriff für Forderungen, die sie nicht betreffen, tunlichst zu sichern.

Die Bestimmungen des bisherigen § 4 Abs. 3 werden fallengelassen, weil das Bundesgesetz auf Verwahrer, die keine Kreditunternehmungen sind, nicht mehr anzuwenden sein soll, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 bereits dargelegt wurde.

**Zu § 10:**

Die Bestimmungen über die Verpfändung werden wesentlich gekürzt. Die bisher im § 12 Abs. 2 getroffene Regelung, daß der Verwahrer auf die Wertpapiere oder Sammelbestandteile einen Rückkredit nur bis zur Gesamtsumme der Kredite nehmen darf, die er für die Hinterleger eingeräumt hat, soll ebenso wie die unbeschränkte Verpfändung (bisher § 12 Abs. 4) ausgeschlossen werden; von dieser wurde bisher in Österreich kein Gebrauch gemacht; sie ist für den Hinterleger nur schwer verständlich und kann daher — auch bei ausdrücklicher Zustimmung des Hinterlegers — zu dessen Schädigung führen. Der Verwahrer darf nach der Regelung des Entwurfes ihm anvertraute Wertpapiere zur Refinanzierung eines von ihm gewährten Kredites nur an eine Kreditunternehmung verpfänden. Er darf deshalb dieser Kreditunternehmung das Pfandrecht an den Wertpapieren nur bis zur Höhe des von ihm gewährten Kredites (Darlehens) einräumen. Hiezu hat er eine ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung des Kunden einzuholen.

**Zu § 11:**

Die bewährten Vorschriften über das Verwahrungsbuch werden übernommen. Die Führung von gebundenen Büchern ist durch die Entwicklung im Wirtschaftsleben schon seit langem üblich. Bei der Neufassung ist daher auf die modernen technischen Buchungsmöglichkeiten (Automation) durch Einschaltung einer entsprechenden Bestimmung (Abs. 5) Bedacht zu nehmen. Die bisher verwendeten Ausdrücke „angeben“ und „ersichtlichmachen“ sollen durch den einheitlichen Begriff „anmerken“ ersetzt werden.

**Zu § 12:**

§ 12 erweitert sachlich die bisher im § 17 enthaltene Bestimmung. Sie soll nicht mehr auf die Verpfändung allein abgestellt werden, da auch

12

1265 der Beilagen

eine Reihe anderer Anwendungsfälle in der Praxis in Betracht kommt. Werden Wertpapiere nicht zur Verwahrung, sondern zu anderen Zwecken Kreditunternehmungen übergeben, so sollen die Bestimmungen dieses Paragraphen angewendet werden. Mit dieser Neuregelung sind die Vorschriften der bisherigen §§ 29 und 31 entsprechend berücksichtigt.

**Zu § 13:**

Die Bestimmungen des bisherigen § 18 werden mit geringfügigen Änderungen übernommen. Die Verweisung auf § 406 HGB. wird im Hinblick auf die Neufassung des § 1 Abs. 2 gestrichen.

**Zu § 14:**

Dieser Paragraph enthält die Vorschriften des bisherigen § 19. In Abs. 1 wird der letzte Satz ohne inhaltliche Änderung durch Bezugnahme auf die einschlägige Bestimmung des Handelsgesetzbuches neu gefaßt.

In Abs. 4 wird der zweite Satz des bisherigen § 19 Abs. 4, der auf die Wertstellung der Buchungen abstellt, gestrichen, weil im Kontokorrentverkehr dem Tag der Wertstellung in diesem Zusammenhang keine entsprechende Bedeutung zukommt. Es kommt bei der Aussetzung der Übersendung des Stückverzeichnisses darauf an, wann sich die Haben- und Sollposten ohne Rücksicht auf ihre Wertstellung zumindest ausgleichen. Hiebei hat der Kommissionär für zeitgerechte Buchungen zu sorgen.

**Zu § 15:**

Die Bestimmungen des bisherigen § 22 werden in § 15 neu gefaßt übernommen. Die bisherigen §§ 20 und 21 sollen gestrichen werden, weil sie nach den bisher gewonnenen Erfahrungen entbehrlich sind.

**Zu § 16:**

§ 16 übernimmt die Bestimmung des bisherigen § 23 und erweitert diesen den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Danach kann die Übersendung des Stückverzeichnisses bei Auslieferung oder Veräußerung der Stücke innerhalb der Übersendungsfrist oder bei Vorliegen eines Ausfolgungsauftrages unterbleiben.

**Zu § 17:**

Die Bestimmungen des bisherigen § 24 werden in Übereinstimmung mit § 4 neu gefaßt. Zur Verschaffung von Miteigentum an Sammelbestandteilen bedarf es künftig — außer zwischen Kreditunternehmungen — einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Anteile an einem Bestand einer Haussammelverwahrung oder einer Giro-sammelverwahrung handelt. Der unklare Aus-

druck „Übertragungsvermerk“ soll nicht mehr verwendet werden.

**Zu § 18:**

Dieser Paragraph gibt die bisherigen Bestimmungen des § 25 wieder. Der neue Abs. 3 nimmt Bezug darauf, daß die Kreditunternehmungen ihre Schalter auch am 24. Dezember geschlossen halten (bezüglich der Samstags- und des Karfreitages siehe die Regelung des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1961, BGBl. Nr. 37).

**Zu § 19:**

In § 19 werden die bisherigen Vorschriften des § 26 entsprechend angepaßt übernommen.

Abs. 2 enthält die Bestimmungen des bisherigen § 27 ohne inhaltliche Änderung.

**Zu § 20:**

Die bisherigen Vorschriften des § 28 sind nunmehr in § 20 enthalten. Die Neufassung des § 1 Abs. 2 des Entwurfes wird entsprechend berücksichtigt.

**Zu § 21:**

Mit diesem Paragraphen werden die Bestimmungen des bisherigen § 30 übernommen. Im Hinblick auf § 4 Abs. 4 des Entwurfes war in Abs. 1 eine entsprechende Bestimmung einzufügen.

**Zu § 22:**

Der bisherige § 31 wird ohne inhaltliche Änderung in § 22 übernommen.

**Zu § 23:**

Die Sonderbestimmungen über das Insolvenzverfahren werden hier zusammengefaßt und an das österreichische Insolvenzrecht angepaßt. Die Bestimmungen des bisherigen § 33 können entfallen, da der Entwurf den bisherigen § 12 Abs. 2 nicht übernimmt.

Abs. 6 bringt nähere Bestimmungen über die Verteilung der Sondermasse.

Zur Geltendmachung der Ansprüche gegen die Sondermasse hat das Konkursgericht einen Kurator zu bestellen, für den die Kuratoren-gesetze sinngemäß gelten (Abs. 7), da auch in diesem Fall ähnliche Voraussetzungen wie bei der Bestellung von Kuratoren nach den Kuratoren-gesetzen vorliegen können.

**Zu § 24:**

Dieser Paragraph ordnet — der praktischen Entwicklung folgend — die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandteilen auf Anteile an Sammelurkun-

den und Bundesschuldbuchforderungen (§ 3 Bundesschuldbuchverordnung, BGBl. Nr. 162/1948) an.

#### Zu § 25:

Auf die Depotprüfung kann nicht verzichtet werden. Sie soll die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sichern und insbesondere verhindern, daß im Laufe der Zeit ungenaue Anwendungen der Vorschriften Platz greifen. Derzeit ist die Depotprüfung in § 33 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1955, in der Fassung der Verordnung vom 23. Juli 1940, deutsches RGBl. I S. 1047 und der Verordnung vom 18. September 1944, deutsches RGBl. I S. 211, geregelt. Es wurde dort nur der Grundsatz der regelmäßigen Prüfung gesetzlich verankert und das Aufsichtsamt ermächtigt, Art und Umfang der Prüfung zu bestimmen, sowie die Depotprüfer zu bestellen oder damit andere Stellen zu betrauen.

Der Entwurf regelt die Depotprüfung näher. Es wird in Abs. 2 der Gegenstand der Prüfung umschrieben, in Abs. 3 die Auskunftspflicht der Kreditunternehmungen geregelt und in Abs. 4 den Kreditunternehmungen das Recht zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht eingeräumt und die Vorlage von Bericht und Stellungnahme an den Bundesminister für Finanzen angeordnet.

In Abs. 5 wird festgelegt, daß der Bundesminister für Finanzen die Depotprüfer bestellt; diese Aufsichtsbehörde soll künftig nicht mehr andere Stellen damit betrauen können. Depotprüfer sollen nur Wirtschaftsprüfer und anerkannte Revisionsverbände von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die für die Sparkassen gesetzlich zuständigen Prüfungsstellen sein können. In der Regel wird kein Einwand dagegen bestehen, daß zur Vereinfachung der Prüfung der mit der Abschlußprüfung betraute Prüfer auch als Depotprüfer bestellt wird.

Abs. 6 soll das Honorar der Depotprüfer regeln. Es ist zu erwarten, daß gemäß § 17 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 126/1955 und BGBl. Nr. 27/1965, Sätze für das Honorar der Depotprüfer festgesetzt werden.

Schließlich ermächtigt Abs. 7 den Bundesminister für Finanzen, durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen, soweit dies zur Erreichung des Zwecks der Depotprüfung erforderlich ist. Diese Ermächtigung ist insbesondere notwendig, weil die Entwicklung des Wertpapiergeschäftes und daraus gewonnene neue Erfahrungen Ausführungsbestimmungen zum Schutze der Wertpapiersparer geboten erscheinen lassen.

Wenn auch die Depotprüfung in den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörde für Kreditunternehmungen fällt, soll ihre Regelung im

neuen Depotgesetz getroffen werden, weil sie die gesetzlichen Sonderbestimmungen über Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren abrundet und daher der Wertpapiersparer im Depotgesetz die Vorschriften über die Depotprüfung suchen wird.

#### Zu § 26:

Die Strafbestimmungen des noch geltenden Depotgesetzes 1937 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren reichen vom Formdelikt des § 40 (Zuwiderhandlungen gegen besondere Bestimmungen bei der Sammelverwahrung und bei der Tauschverwahrung) über die im § 34 inkriminierte Depotunterschlagung bis zur schweren Depotunterschlagung.

Abgesehen davon, daß diese Strafbestimmungen in Österreich keine praktische Bedeutung erlangt haben, kann sowohl bezüglich des Wortlautes als auch der Strafdrohungen — was die Tatbilder der Depotunterschlagung anlangt — mit den einschlägigen Deliktstypen des österreichischen Strafgesetzbuches das Auslangen gefunden werden. Aber auch für eine gerichtliche Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des neuen Depotgesetzes, die sich im wesentlichen als Ordnungsvorschriften darstellen, sowie für eine dem § 37 des deutschen Gesetzes entsprechende Strafdrohung besteht kein Bedürfnis. Denn einerseits nimmt der Entwurf im § 1 Abs. 2 eine Einschränkung des Begriffes des Verwahrers vor, andererseits können in Ansehung des neuen Kreises von Verwahrern Verstöße gegen das Gesetz, die kein Tatbild des allgemeinen Strafgesetzes erfüllen, wirksamer durch andere Maßnahmen geahndet werden.

Aus den dargelegten Gründen wird von einer Aufnahme dieser Strafbestimmungen in das neue Gesetz Abstand genommen.

Erforderlich erscheint hingegen eine Strafbestimmung gegen die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Depotprüfer oder ihre Hilfskräfte, weil diesen Personen durch ihre Tätigkeit solche Geheimnisse im weiten Rahmen anvertraut werden müssen oder sonst zugänglich werden. Die Fassung dieser Bestimmung wurde in enger Anlehnung an § 137 der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) gestaltet. Abs. 3 stellt allerdings zweifelsfrei klar, daß zum Kreis der Schutzobjekte nicht nur Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des unmittelbar von der Überprüfung Betroffenen — der Unternehmung — zu zählen sind, sondern auch Geheimnisse des Kunden, der durch eine Überprüfung nur mittelbar betroffen wird.

Der zu weit gehende besondere Rechtfertigungsgrund des § 137 Abs. 4 der Regierungsvor-

14

1265 der Beilagen

lage eines Strafgesetzbuches wurde nicht übernommen.

#### Zu § 27:

Dieser Paragraph regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

#### Zu § 28:

Die hier vorgesehenen Übergangsbestimmungen sind zweckmäßig, um Zweifelsfragen auszu-schalten. Ist zum Beispiel eine Ermächtigung zur Girosammelverwahrung nach den bisherigen Vorschriften erteilt worden, so erstreckt sich diese Ermächtigung auf die neue einheitliche Sammelverwahrung. Eine neuerliche Betrauung der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesell-

schaft mit den Aufgaben einer Wertpapiersammelbank soll erspart bleiben (vgl. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. April 1965, BGBl. Nr. 95).

#### Zu § 29:

Dieser Paragraph regelt die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen.

#### Zu § 30:

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel. Finanzielle Mehraufwendungen und eine Personalvermehrung des Bundes werden durch das Gesetz nicht verursacht.

## Anlage zu den Erläuternden Bemerkungen

(Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren. Vom 4. Februar 1937, deutsches RGBl. I S. 171.)

### § 1. Allgemeine Vorschriften.

(1) Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind Aktien, Kuxe, Zwischenscheine, [Reichsbankanteilscheine,] Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, ferner andere Wertpapiere, wenn diese vertretbar sind, mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld.

(2) Verwahrer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kaufmann, dem im Betriebe seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung anvertraut werden.

(3) Wertpapiersammelbanken sind Banken, die vom [Reichsminister der Justiz] im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister] durch Bekanntmachung im [Reichsgesetzblatt] als solche bezeichnet sind. [Der Reichsminister der Justiz] kann im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister] die Bezeichnung einer Bank als Wertpapiersammelbank von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, ferner den als Wertpapiersammelbank bezeichneten Banken Auflagen machen und ihnen, wenn sie die Auflagen nicht erfüllen, die Bezeichnung Wertpapiersammelbank entziehen.

#### 1. Abschnitt.

#### Verwahrung.

### § 2. Sonderverwahrung.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren. Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahr-

ers, für den Hinterleger Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden dadurch nicht berührt.

### § 3. Drittverwahrung.

(1) Der Verwahrer ist berechtigt, die Wertpapiere unter seinem Namen einem anderen Verwahrer zur Verwahrung anzuvertrauen. Zweigstellen eines Verwahrers gelten sowohl untereinander als auch in ihrem Verhältnis zur Hauptstelle als verschiedene Verwahrer im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Der Verwahrer, der Wertpapiere von einem anderen Verwahrer verwahren läßt (Zwischenverwahrer), haftet für ein Verschulden des Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden. Für die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl des Drittverwahrers bleibt er auch dann verantwortlich, wenn ihm die Haftung für ein Verschulden des Drittverwahrers durch Vertrag erlassen worden ist, es sei denn, daß die Papiere auf ausdrückliche Weisung des Hinterlegers bei einem bestimmten Drittverwahrer verwahrt werden.

### § 4. Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten.

(1) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Wertpapiere dem Verwahrer nicht gehören. Der Dritte kann an den Wertpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die mit Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese

Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer und dem Dritten vorgenommenen Geschäft haften sollen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Verwahrer dem Dritten für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich mitteilt, daß er Eigentümer der Wertpapiere sei.

(3) Vertraut ein Verwahrer, der nicht Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, Wertpapiere einem Dritten an, so gilt Abs. 1 nicht. Ist er nicht Eigentümer der Wertpapiere, so hat er dies dem Dritten mitzuteilen; in diesem Falle gilt Abs. 1, Satz 2.

### § 5. Sammelverwahrung.

(1) Vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ermächtigt hat. Die Ermächtigung muß ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen. Die Ermächtigung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere zur Sammelverwahrung Wertpapiersammelbanken übergeben werden sollen.

(2) Wer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandteil übertragen.

(3) Auf die Sammelverwahrung bei einem Dritten ist § 3 anzuwenden.

(4) [Der Reichsminister der Justiz] kann im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister] vorschreiben, daß gewisse Arten von Wertpapieren nicht zur Sammelverwahrung genommen werden dürfen. Er kann die Zulassung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

### § 6. Miteigentum am Sammelbestand. Verwaltungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung.

(1) Werden Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen, so entsteht mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Sammelverwahrer für die bisherigen Eigentümer Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Wertpapiernennbetrag maßgebend, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl.

(2) Der Sammelverwahrer kann aus dem Sammelbestand einem jeden der Hinterleger die diesem gebührende Menge ausliefern oder die ihm selbst gebührende Menge entnehmen, ohne daß er hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf der Sammelverwahrer den Sammelbestand nicht verringern. Diese Vorschriften sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer sinngemäß anzuwenden.

### § 7. Auslieferungsansprüche des Hinterlegers bei der Sammelverwahrung.

(1) Der Hinterleger kann im Falle der Sammelverwahrung verlangen, daß ihm aus dem Sammelbestand Wertpapiere in Höhe des Nennbetrages, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag in Höhe der Stückzahl der für ihn in Verwahrung genommenen Wertpapiere ausgeliefert werden; die von ihm eingelieferten Stücke kann er nicht zurückfordern.

(2) Der Sammelverwahrer kann die Auslieferung insoweit verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger nach § 6 gebührende Menge verringert hat. Er haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, daß der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.

### § 8. Ansprüche der Miteigentümer und sonstiger dinglich Berechtigter bei der Sammelverwahrung.

Die für Ansprüche des Hinterlegers geltenden Vorschriften der § 6, Abs. 2, Satz 1, § 7 sind sinngemäß auf Ansprüche eines jeden Miteigentümers oder sonst dinglich Berechtigten anzuwenden.

### § 9. Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten bei der Sammelverwahrung.

§ 4 gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung von Pfandrechten und Zurückbehaltungsrechten an Sammelbestandanteilen.

### § 10. Tauschverwahrung.

(1) Eine Erklärung durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. Sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.

(2) Derselben Form bedarf eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, hinterlegte Wertpapiere durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen.

(3) [Der Reichsminister der Justiz] kann im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister] vorschreiben, daß die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Verwahrungsarten für gewisse Arten von Wertpapieren nicht gelten, und die Vorschriften der Abs. 1, 2 für gewisse Arten von Wertpapieren abändern oder ergänzen.

#### § 11. Umfang der Ermächtigung zur Tauschverwahrung.

Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, umfaßt, wenn dies nicht in der Erklärung ausdrücklich ausgeschlossen ist, die Ermächtigung, die Wertpapiere schon vor der Rückgewähr durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen. Sie umfaßt nicht die Ermächtigung zu Maßnahmen anderer Art und bedeutet nicht, daß schon durch ihre Entgegennahme das Eigentum an den Wertpapieren auf den Verwahrer übergehen soll.

#### § 12. Ermächtigung zur Verpfändung.

(1) Der Verwahrer darf die Wertpapiere oder Sammelbestandteile nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und nur an einen Verwahrer verpfänden. Die Ermächtigung muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.

(2) Der Verwahrer darf auf Wertpapiere oder Sammelbestandteile Rückkredit nur bis zur Gesamtsumme der Kredite nehmen, die er für die Hinterleger eingeräumt hat. Die Wertpapiere oder Sammelbestandteile dürfen nur mit Pfandrechten zur Sicherung dieses Rückkredits belastet werden. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile soll die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits mindestens erreichen, soll diese jedoch nicht unangemessen übersteigen.

(3) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer nur, die Wertpapiere oder Sammelbestandteile bis zur Höhe des Kredits zu verpfänden, den der Verwahrer für diesen Hinterleger eingeräumt hat (beschränkte Verpfändung), so bedarf die Ermächtigung nicht der Form des Abs. 1, Satz 2, Abs. 2, Satz 3, bleibt unberührt.

(4) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer, die Wertpapiere oder Sammelbestandteile für

alle Verbindlichkeiten des Verwahrers und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits zu verpfänden (unbeschränkte Verpfändung), so muß in der Ermächtigung zum Ausdruck kommen, daß der Verwahrer das Pfandrecht unbeschränkt, also für alle seine Verbindlichkeiten und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits bestellen kann. Dies gilt sinngemäß, wenn der Hinterleger den Verwahrer von der Innehaltung einzelner Beschränkungen des Abs. 2 befreit.

(5) Der Verwahrer, der zur Verpfändung von Wertpapieren oder Sammelbestandteilen ermächtigt ist, darf die Ermächtigung so, wie sie ihm gegeben ist, weitergeben.

#### § 13. Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum

(1) Eine Erklärung, durch die der Verwahrer ermächtigt wird, sich die anvertrauten Wertpapiere anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen, und alsdann nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit der Ausübung der Ermächtigung das Eigentum auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.

(2) Eignet sich der Verwahrer die Wertpapiere an oder überträgt er das Eigentum an ihnen auf einen Dritten, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht mehr anzuwenden.

#### § 14. Verwahrungsbuch

(1) Der Verwahrer ist verpflichtet, ein Handelsbuch zu führen, in das jeder Hinterleger und Art, Nennbetrag oder Stückzahl, Nummern oder sonstige Bezeichnungsmerkmale der für ihn verwahrten Wertpapiere einzutragen sind. Wenn sich die Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmale aus Verzeichnissen ergeben, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, genügt insoweit die Bezugnahme auf diese Verzeichnisse.

(2) Die Eintragung eines Wertpapieres kann unterbleiben, wenn seine Verwahrung beendet ist, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang erfolgen konnte.

(3) Die Vorschriften über die Führung eines Verwahrungsbuchs gelten sinngemäß auch für die Sammelverwahrung.

(4) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so hat er den Ort der Niederlassung des Dritten im Verwahrungsbuch anzugeben. Ergibt sich der Name des Dritten nicht aus der sonstigen Buchführung aus Verzeichnissen, die neben dem Verwahrungsbuch geführt werden, oder aus dem Schriftwechsel, so ist auch der Name des Dritten im Verwahrungsbuch anzugeben. Ist der Verwahrer zur Sammelverwahrung, zur Tauschverwahrung, zur Verpfändung oder zur Verfügung über das Eigentum ermächtigt, so hat er auch dies in dem Verwahrungsbuch ersichtlich zu machen.

(5) Teilt ein Verwahrer dem Drittverwahrer mit, daß er nicht Eigentümer der von ihm dem Drittverwahrer anvertrauten Wertpapiere ist (§ 4, Abs. 3), so hat der Drittverwahrer dies bei der Eintragung im Verwahrungsbuch kenntlich zu machen.

(6) [Der Reichsminister der Justiz] kann im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister] weitere Bestimmungen über das Verwahrungsbuch erlassen.

#### § 15. Unregelmäßige Verwahrung. Wertpapierdarlehen.

(1) Wird die Verwahrung von Wertpapieren in der Art vereinbart, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergeht, und der Verwahrer nur verpflichtet ist, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, so sind die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht anzuwenden.

(2) Eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art ist nur gültig, wenn die Erklärung des Hinterlegers für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und daß mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn Wertpapiere einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes als Darlehen gewährt werden.

#### § 16. Befreiung von Formvorschriften.

Die Formvorschriften der §§ 5, 10, 12, 13, 15, Abs. 2, 3, sind nicht anzuwenden, wenn der Hinterleger gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt.

#### § 17. Pfandverwahrung.

Werden einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen als Pfand anvertraut, so hat der Pfandgläubiger die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers.

#### 2. Abschnitt.

#### Einkaufskommission.

#### § 18. Stückeverzeichnis.

(1) Führt ein Kommissionär (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren aus, so hat er dem Kommittenten unverzüglich, spätestens binnen einer Woche ein Verzeichnis der gekauften Stücke zu übersenden. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen zu bezeichnen.

(2) Die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerb der Stücke, andernfalls beginnt sie mit dem Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang ohne schuldhaftes Verzögerung beziehen oder das Stückeverzeichnis von einer zur Verwahrung der Stücke bestimmten dritten Stelle erhalten konnte.

(3) Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin bezeichneten Wertpapieren, soweit der Kommissionär über sie zu verfügen berechtigt ist, auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist.

#### § 19. Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnisses.

(1) Der Kommissionär darf die Übersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, wenn er wegen der Forderungen, die ihm aus der Ausführung des Auftrages zustehen, nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung bewilligt hat. Als Stundung gilt nicht die Einstellung des Kaufpreises ins Kontokorrent.

(2) Der Kommissionär kann von der Befugnis des Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten erklärt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags aussetzen werde. Die Erklärung muß, für das einzelne Geschäft gesondert, ausdrücklich und schriftlich abgegeben und



binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige abgesandt werden, sie darf nicht auf andere Urkunden verweisen.

(3) Macht der Kommissionär von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnis frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags befriedigt wird.

(4) Stehen die Parteien miteinander im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs), so gilt der Kommissionär wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen als befriedigt, sobald die Summe der Habenposten die der Sollposten zum erstenmal erreicht oder übersteigt. Hierbei sind alle Posten zu berücksichtigen, die mit Wertstellung auf denselben Tag zu buchen waren. Führt der Kommissionär für den Kommittenten mehrere Konten, so ist das Konto, auf dem das Kommissionsgeschäft zu buchen war, allein maßgebend.

(5) Ist der Kommissionär teilweise befriedigt, so darf er die Übersendung des Stückeverzeichnis nicht aussetzen, wenn die Aussetzung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

#### § 20. Übersendung des Stückeverzeichnis auf Verlangen.

(1) Wenn der Kommissionär einem Kommittenten, mit dem er im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs) steht, für die Dauer der Geschäftsverbindung oder für begrenzte Zeit zusagt, daß er in bestimmtem Umfang oder ohne besondere Begrenzung für ihn Aufträge zur Anschaffung von Wertpapieren auch ohne alsbaldige Berichtigung des Kaufpreises ausführen werde, so kann er sich dabei vorbehalten, Stückeverzeichnisse erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden.

(2) Der Kommissionär kann vor dem Vorbehalt des Abs. 1 nur Gebrauch machen, wenn er den Kommittenten bei der Erstattung der Ausführungsanzeige schriftlich mitteilt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnis und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten ausführen werde.

(3) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnis verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnis frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.

#### § 21. Befugnis zur Aussetzung und Befugnis zur Übersendung auf Verlangen.

Will der Kommissionär die Übersendung des Stückeverzeichnis sowohl deshalb aussetzen, weil er wegen seiner Forderungen nicht befriedigt ist (§ 19), als auch deshalb, weil er sich die Aussetzung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Kontokorrentverkehrs mit dem Kommittenten vorbehalten hat (§ 20), so hat er dem Kommittenten bei Erstattung der Ausführungsanzeige schriftlich mitzuteilen, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnis und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten, frühestens jedoch nach Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags ausführen werde.

#### § 22. Stückeverzeichnis beim Auslandsgeschäft.

(1) Wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Ausland angeschafft und aufbewahrt werden, braucht der Kommissionär das Stückeverzeichnis erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden. Der Kommittent kann die Übersendung jederzeit verlangen, es sei denn, daß ausländisches Recht der Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren durch Absendung des Stückeverzeichnis entgegensteht oder daß der Kommissionär nach § 19, Abs. 1, berechtigt ist, die Übersendung auszusetzen.

(2) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnis verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnis frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß schriftlich erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.

#### § 23. Befreiung von der Übersendung des Stückeverzeichnis.

Die Übersendung des Stückeverzeichnis kann unterbleiben, soweit innerhalb der dafür bestimmten Frist (§§ 18 bis 22) die Wertpapiere dem Kommittenten ausgeliefert sind oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist.

#### § 24. Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand.

(1) Der Kommissionär kann sich von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, dadurch befreien, daß er ihm Miteigentum an den zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehörenden Wertpapieren verschafft; durch Ver-

schaffung von Miteigentum an den zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehörenden Wertpapieren kann er sich nur befreien, wenn der Kommittent im einzelnen Fall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

(2) Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit der Kommissionär verfügungsberechtigt ist, das Miteigentum auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Miteigentums unverzüglich mitzuteilen.

#### § 25. Rechte des Kommittenten bei Nichtübersendung des Stückeverzeichnis.

(1) Unterläßt der Kommissionär, ohne hierzu nach den §§ 19 bis 24 befugt zu sein, die Übersendung des Stückeverzeichnis und holt er das Versäumte auf eine nach Ablauf der Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnis an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tage nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Dies gilt nicht, wenn die Unterlassung auf einen Umstand beruht, den der Kommissionär nicht zu vertreten hat.

(2) Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Nachholfrist erklärt, daß er von dem im Abs. 1 bezeichneten Recht Gebrauch machen wolle.

#### § 26. Stückeverzeichnis beim Auftrag zum Umtausch und zur Geltendmachung eines Bezugsrechts.

Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Umtausch von Wertpapieren oder von Sammelbestandteilen gegen Wertpapiere oder einen Auftrag zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf Wertpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichnis der Stücke zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt. In dem Stückeverzeichnis sind die Wertpapiere nach Gattung, Nennbetrag, Nummern oder sonstigen Bezeichnungsmerkmalen zu bezeichnen. Im übrigen finden die §§ 18 bis 24 Anwendung; § 25 ist insoweit anzuwenden, als der Kommittent nur Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann.

#### § 27. Verlust des Provisionsanspruchs.

Der Kommissionär, der den im § 26 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrags Provision zu fordern (§ 396, Abs. 1, des Handelsgesetzbuchs).

#### § 28. Unabdingbarkeit der Verpflichtungen des Kommissionärs.

Die sich aus den §§ 18 bis 27 ergebenden Verpflichtungen des Kommissionärs können durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden, es sei denn, daß der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt.

#### § 29. Verwahrung durch den Kommissionär.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Besitz befindlichen, in das Eigentum oder das Miteigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die Pflichten und Befugnisse eines Verwahrers.

#### § 30. Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten bei dem Kommissionsgeschäft.

(1) Gibt der Kommissionär einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren an einen Dritten weiter, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschieht.

(2) § 4 gilt sinngemäß.

#### § 31. Eigenhändler. Selbsteintritt.

Die §§ 18 bis 30 gelten sinngemäß, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere als Eigenhändler verkauft oder umtauscht oder einen Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausführt.

### 3. Abschnitt.

#### Konkursvorrecht.

#### § 32. Bevorrechtigte Gläubiger.

(1) Im Konkurs über das Vermögen eines der in den §§ 1, 17, 18 bezeichneten Verwahrer, Pfandgläubiger und Kommissionäre haben ein Vorrecht nach Abs. 3 und 4.

1. Kommittenten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens das Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren noch nicht erlangt, aber ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Kommissionär gegenüber erfüllt haben; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens der Kommissionär die Wertpapiere noch nicht angeschafft hat;

2. Hinterleger, Verpfänder und Kommittenten, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers, Pfandgläubigers oder Kommissionärs oder ihrer Leute verletzt worden ist, wenn sie bei Eröffnung des Konkursverfahrens ihre Verpflichtungen aus dem Geschäft über diese Wertpapiere dem Gemeinschuldner gegenüber vollständig erfüllt haben;

3. die Gläubiger der Nr. 1 und 2, wenn der nichterfüllte Teil ihrer dort bezeichneten Verpflichtungen bei Eröffnung des Konkursverfahrens zehn vom Hundert des Wertes ihres Wertpapierlieferungsanspruches nicht überschreitet und wenn sie binnen einer Woche nach Aufforderung des Konkursverwalters diese Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.

(2) Entsprechendes gilt im Konkurse eines Eigenhändlers, bei dem jemand Wertpapiere gekauft oder erworben hat, und im Konkurse eines Kommissionärs, der den Auftrag zum Einkauf oder zum Umtausch von Wertpapieren im Wege des Selbsteintritts ausgeführt hat (§ 31).

(3) Die nach Abs. 1 und 2 bevorrechtigten Forderungen werden vor den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger aus einer Sondermasse beglichen; diese wird gebildet aus den in der Masse vorhandenen Wertpapieren derselben Art und aus den Ansprüchen auf Lieferung solcher Wertpapiere. Die bevorrechtigten Forderungen werden durch Lieferung der vorhandenen Wertpapiere beglichen, soweit diese nach dem Verhältnis der Forderungsbeträge an alle bevorrechtigten Gläubiger verteilt werden können. Soweit eine solche Verteilung nicht möglich ist, wird der volle Erlös der nichtverteilten Wertpapiere unter die bevorrechtigten Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsbeträge verteilt.

(4) Die Gläubiger der Abs. 1 und 2 haben das beanspruchte Vorrecht nach (§ 139) der Konkursordnung anzumelden. Sie können aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners nur unter entsprechender Anwendung der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften (§§ 64, 153, 155, 156 und des § 168, Nr. 3) der Konkursordnung Befriedigung verlangen. Im übrigen bewendet es für sie bei den Vorschriften der Konkursordnung über Konkursgläubiger.

(5) Das Konkursgericht hat, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, den bevorrechtigten Gläubigern zur Wahrung der ihnen zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes das Konkursgericht. § 78, Abs. 2 bis 5, des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) sind sinngemäß anzuwenden.

### § 33. Befriedigung der Verpfänder im Konkurse des Verwahrers.

(1) Im Konkurs über das Vermögen eines Verwahrers, dessen Pfandgläubiger die ihm nach § 12, Abs. 2, verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile ganz oder zum Teil zu seiner Befriedigung verwertet hat, findet unter den Hinterlegern, die die dem Pfandgläubiger verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile dem Verwahrer anvertraut haben, ein Ausgleichsverfahren mit dem Ziele der gleichmäßigen Befriedigung statt.

(2) Die am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger werden aus einer Sondermasse befriedigt. In diese Sondermasse sind aufzunehmen:

1. die Wertpapiere oder Sammelbestandteile, die dem Pfandgläubiger nach § 12, Abs. 2, verpfändet waren, von diesem aber nicht zu seiner Befriedigung verwertet worden sind;

2. der Erlös aus den Wertpapieren oder Sammelbestandteilen, die der Pfandgläubiger verwertet hat, soweit er ihm zu seiner Befriedigung nicht gebührt;

3. die Forderungen gegen einen am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterleger aus dem ihm eingeräumten Kredit sowie Leistungen zur Abwendung einer drohenden Pfandverwertung.

(3) Die Sondermasse ist unter den am Ausgleichsverfahren beteiligten Hinterlegern nach dem Verhältnis des Wertes der von ihnen dem Verwahrer anvertrauten Wertpapiere oder Sammelbestandteile zu verteilen. Maßgebend ist der Wert am Tage der Konkursöffnung, es sei denn, daß die Wertpapiere oder Sammelbestandteile erst später verwertet worden sind. In diesem Fall ist der erzielte Erlös maßgebend. Ein nach Befriedigung aller am Ausgleichsverfahren beteiligter Hinterleger in der Sondermasse verbleibender Betrag ist an die Konkursmasse abzuführen.

(4) Jeder am Ausgleichsverfahren Beteiligte ist berechtigt und verpflichtet, die von ihm dem Verwahrer anvertrauten und in der Sondermasse vorhandenen Wertpapiere oder Sammelbestandteile zu dem Schätzungswert des Tages der Konkursöffnung zu übernehmen. Übersteigt dieser Wert den ihm aus der Sondermasse gebührenden Betrag, so hat er den Unterschied zur Sondermasse einzuzahlen. Die Wertpapiere oder Sammelbestandteile haften als Pfand für diese Forderung.

(5) Jeder Hinterleger kann seine Forderung, soweit er mit ihnen bei der Befriedigung aus der Sondermasse ausgefallen ist, zur Konkursmasse geltend machen.

(6) § 32, Abs. 4 und 5, sind sinngemäß anzuwenden.

#### 4. Abschnitt. Strafbestimmungen.

##### § 34. Depotunterschlagung.

(1) Ein Kaufmann, der, abgesehen von den Fällen der [§§ 246, 266 des Strafgesetzbuches und des § 95, Abs. 1, Nr. 2, des Börsengesetzes,] eigenen oder fremden Vorteils wegen

1. über ein Wertpapier der im § 1, Abs. 1, bezeichneten Art, das ihm als Verwahrer oder Pfandgläubiger anvertraut worden ist, oder das er als Kommissionär für den Kommittenten im Besitz hat oder das er im Falle des § 31 für den Kunden im Besitz hat, rechtswidrig verfügt,

2. einen Sammelbestand solcher Wertpapiere oder den Anteil an einem solchen Bestand dem § 6, Abs. 2, zuwider verringert oder darüber rechtswidrig verfügt,

wird mit [Gefängnis] und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der [Gefängnisstrafe Zuchthaus] bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

##### § 35. Unwahre Angaben über das Eigentum.

Ein Kaufmann, der eigenen oder fremden Vorteils wegen eine Erklärung nach § 4, Abs. 2, wahrheitswidrig abgibt oder eine ihm nach § 4, Abs. 3, obliegende Mitteilung unterläßt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit [Gefängnis] bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

##### § 36. Strafantrag.

Ist in den Fällen der §§ 34, 35 der Täter einer der im § 463 des österreichischen Strafgesetzes bezeichneten Angehörigen des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Verlangen des Hauptes der Familie ein.

##### § 37. Strafbarkeit im Falle der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung.

Ein Kaufmann, der einer Vorschrift der §§ 2, 14 oder einer sich aus den §§ 18 bis 24, 26, 43 ergebenden Pflicht vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit [Gefängnis] bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu [100.000 Reichsmark] oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und wenn durch die Zuwiderhandlung ein Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wert-

papiere vereitelt oder die Durchführung eines solchen Anspruchs erschwert wird.

##### § 38. Schwere Depotunterschlagung.

(1) Ein Kaufmann, der im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein fremdes Wertpapier, das er im Betrieb seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär im Besitz hat, sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wird mit [Zuchthaus] bestraft, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist; dem Kommissionär steht ein Kaufmann gleich, der nach § 31 in Verbindung mit § 29 die Pflichten eines Verwahrers hat.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für andere als die im § 1, Abs. 1, bezeichneten Wertpapiere.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe [Gefängnis] nicht unter drei Monaten.

##### § 39. Strafbarkeit von Verwaltungsträgern juristischer Personen.

(1) Nach den §§ 34 bis 36 wird bestraft, wer die dort mit Strafe bedrohte Handlung als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, einer [eingetragenen] Genossenschaft, eines Vereins, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, [als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,] als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Liquidator oder als Geschäftsleiter eines Unternehmens dieser Art in Ansehung von Wertpapieren begeht, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm einem Dritten ausgehändigt sind.

(2) Nach § 37 wird jede der im Abs. 1 bezeichneten Personen bestraft, die einer Vorschrift der §§ 2, 14 oder einer sich aus den §§ 18 bis 24, 26, 43 ergebenden Pflicht vorsätzlich zuwiderhandelt, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und wenn durch die Zuwiderhandlung ein Anspruch des Berechtigten auf Aussonderung der Wertpapiere vereitelt oder die Durchführung eines solchen Anspruchs erschwert wird.

(3) Nach § 38 wird jede der im Abs. 1 bezeichneten Personen bestraft, die im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens fremde Wertpapiere, die dieses als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär im Besitz hat, sich oder einem anderen rechtswidrig zueignet, wenn das Unternehmen seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 40. Zuwiderhandlungen gegen besondere Bestimmungen bei der Sammelverwahrung und bei der Tauschverwahrung.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 5, Abs. 4, oder nach § 10, Abs. 3, erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

#### 5. Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

§ 41. Anwendung des Gesetzes auf öffentlich-rechtliche Banken sowie Sparkassen.

Dieses Gesetz gilt für öffentlich-rechtliche Banken sowie für öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen auch dann, wenn sie keine Kaufmannseigenschaft haben.

§ 42. Anwendung auf Treuhänder. Erlaß weiterer Bestimmungen.

(1) [Der Reichsminister der Justiz] kann im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen] die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes für Fälle vorschreiben, in denen Kaufleute als Treuhänder für Dritte Wertpapiere besitzen oder er-

werben oder Beteiligungen oder Gläubigerrechte ausüben oder erwerben oder in öffentliche Schuldbücher oder sonstige Register eingetragen sind.

(2) [Der Reichsminister der Justiz] kann im Einvernehmen mit dem [Reichswirtschaftsminister] die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie den Erwerb und die Ausübung von Beteiligungen und Gläubigerrechten im Ausland ergänzend regeln.

(3) Bei Erlaß von Regelungen nach Abs. 1 und 2 kann von den Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden.

#### § 43. Übergangsregelung.

[Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1937 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzblatt 1896 S. 183, 194; 1923 I S. 1119) außer Kraft.] Ist ein Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ausgeführt, das Eigentum an den Wertpapieren dem Kommittenten aber noch nicht übertragen, so ist die Übersendung des Stückverzeichnisses unbeschadet der §§ 19 bis 24 [binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt] nachzuholen.